

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. November 2020	Nr. 58
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachschaftsrahmensatzung (FSRS) der Studierendenschaft der Universität
des Saarlandes
Vom 5. November 2020.....

634

Fachschaftsrahmensatzung (FSRS) der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes

Vom 5. November 2020

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 83 des Saarländischen Hochschulgesetzes – SHSG - vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) folgende Fachschaftsrahmensatzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes beschlossen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird.

Kapitel 1

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften des ersten Kapitels gelten einheitlich und unmittelbar für alle Fachschaften der Universität des Saarlandes.

§ 2

Gliederung in Fachschaften

(1) Die Fachschaften umfassen die Studierenden des jeweiligen Studienfachs. Diese Fachschaften bestehen, solange sie sich nicht geteilt oder zusammengeschlossen haben.

(2) Fakultätsübergreifend besteht eine Fachschaft Lehramt, der alle Studierenden mit dem Studienziel Lehramt angehören.

§ 3

Organe

(1) Organe einer Fachschaft sind nach Artikel 31 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft:

1. der Fachschaftsrat,
2. die Fachschaftsvollversammlung.

(2) Weitere Organe kann nach Artikel 31 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft die jeweilige Fachschaftssatzung vorsehen.

§ 4

Teilung und Zusammenschluss von Fachschaften

(1) Die Teilung einer Fachschaft kann durch eine satzungsändernde Zweidrittelmehrheit in einer geheimen Abstimmung im Rahmen einer Fachschaftsurabstimmung mit vorangehender Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden.

(2) Zwecks Abspaltung der Studierenden eines Studiengangs aus einer Fachschaft kann auf Antrag von zwei Prozent, aber mindestens fünf, der im Studiengang immatrikulierten Studierenden eine Abstimmung unter den Studierenden des Studiengangs abgehalten werden. Bei einer Fachschaftsgröße von unter fünf Studierenden muss der Antrag einstimmig erfolgen, wobei die Mindestzahl von zwei Prozent, aber mindestens fünf Personen hier entfällt.

Es müssen mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Studiengangs für die Abspaltung stimmen. Die Abspaltung bedarf weiter einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Analog ist im Fall der Abspaltung einer neuen Fachschaft bestehend aus mehr als einem Studiengang zu verfahren.

(3) Die Zusammenlegung von zwei oder mehr Fachschaften kann durch satzungsändernde Mehrheit in einer geheimen Abstimmung im Rahmen einer Fachschaftsurabstimmung mit vorangehender Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden.

§ 5

Rechte der Mitglieder einer Fachschaft

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht und das Recht zur Teilnahme an Urabstimmungen und Vollversammlungen.

(2) Jedem Mitglied der Universität des Saarlandes kann in allen Organen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden. Jedem Mitglied der Fachschaft soll in allen Organen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.

§ 6

Fachschaftssatzung

(1) Die Fachschaften können sich in einer Fachschaftsurabstimmung mit vorangehender Fachschaftsvollversammlung eine neue Satzung geben oder eine vorhandene Satzung ändern. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der Satzungsänderung auszuhängen und dem AStA zu übermitteln. Der Fachschaftsrat hat die Fachschaft und den AStA über die anstehende Fachschaftsurabstimmung ausreichend zu informieren.

(2) Satzungen der Fachschaften müssen die Möglichkeit vorsehen, Verfahrensverstöße zu beanstanden. Eine Regelung, nach der Verfahrensverstöße in weniger als fünf Vorlesungstagen zu rügen sind, ist nichtig.

(3) Fachschaften mit eigener Satzung müssen die jeweils aktuellste Version unverzüglich im AStA hinterlegen. Der AStA ist verpflichtet die Satzung auf seiner Website zu veröffentlichen.

§ 7

Kollisionsregelung

(1) Widersprechen sich Regelungen der Fachschaftssatzung und Regelungen in Kapitel 1 dieser Satzung, so gilt die Regelung dieser Fachschaftsrahmensatzung. Die übrigen Regelungen der anderen Satzung bleiben gültig.

(2) Widersprechen sich Regelungen der Fachschaftssatzung und Regelungen in Kapitel 1 dieser Satzung, so soll innerhalb eines Jahres die Fachschaftssatzung angepasst werden.

(3) Der Fachschaftsrat kann in Absprache mit dem AStA durch Beschluss der Mehrheit seiner Fachschaftsratsmitglieder die Satzung der Fachschaft redaktionell neu fassen und um Regelungen bereinigen, welche Kapitel 1 dieser Satzung oder der Satzung der Studierendenschaft oder höherrangigem Recht entgegenstehen.

§ 8**Fachschaftsvollversammlung**

Für die Wahlen der Fachschaftsvollversammlung gelten die Regelungen des Artikel 34 der Satzung der Studierendenschaft und die Regelungen in den §§ 26 bis 29 dieser Satzung.

§ 9**Fachschaftsurabstimmung**

Für die Fachschaftsurabstimmung gelten die Regelungen des Artikel 35 der Satzung der Studierendenschaft und die Regelungen in den §§ 30 bis 34 dieser Satzung.

§10**Fachschaftsrat**

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates muss wenigstens drei betragen und sollte 15 nicht überschreiten. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin legt in Absprache mit dem Fachschaftsrat die Anzahl der Mitglieder vor der Wahl fest. Die Anzahl sollte ungerade sein.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Fachschaftsrat hat die Möglichkeit aus wichtigem Grund Neuwahlen beim AStA zu beantragen. Die außerhalb der regulären Wahlen zusammengesetzten Fachschaftsräte bestehen nur bis zu den jährlichen gemeinsamen Wahlen. Neuwahlen sind rechtzeitig und öffentlich bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat ruht während einer Beurlaubung. Beurlaubungen sind dem AStA umgehend mitzuteilen. Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat erlischt vorzeitig durch:

1. Mandatsniederlegung,
2. Exmatrikulation aus allen zur Fachschaft gehörenden Studiengängen,
3. Amtsantritt im Ältestenrat,
4. Amtsantritt im Fachschaftsreferat,
5. Tod.

Das vorzeitige Ausscheiden nach Nr. 1 bis 4 ist schriftlich gegenüber den übrigen Mitgliedern des Fachschaftsrats zu erklären. Dieser teilt jedes vorzeitige Ausscheiden nach Nr. 1 bis 3 und 5 dem AStA schriftlich mit.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aufgrund der in Absatz 2 genannten Fällen vorzeitig aus dem Fachschaftsrat aus, so rückt automatisch derjenige nicht gewählte Kandidat oder diejenige nicht gewählte Kandidatin nach, der nach § 12 Absatz 7 den nächsten Platz belegt. Gibt es keinen Kandidaten oder keine Kandidatin, der nachrücken könnte, so bleibt das Mandat im Fachschaftsrat bis zur nächsten Wahl unbesetzt.

(4) Der Fachschaftsrat verbleibt grundsätzlich nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Fachschaftsrates geschäftsführend im Amt. Nach einer Übergangsfrist von 20 Vorlesungstagen darf der geschäftsführende Fachschaftsrat nur die Beschlüsse fassen, die der Wahl eines neuen Fachschaftsrates dienen. Darüberhinausgehende Beschlüsse benötigen die Zustimmung des AStA und sind diesem unverzüglich mitzuteilen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der AStA nicht innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach Kenntnisnahme schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.

(5) Der Fachschaftsrat bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte, welches zuständig ist für:

1. den vom AStA gewährten Fachschaftsetats,

2. die vom AStA inventarisierten Geräte.

Zusätzlich soll eine Stellvertretung für diese Aufgabe bestimmt werden.

(6) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind zur aktiven Mitarbeit nach §§ 17 und 18 angehalten.

§ 11

Abstimmungs- und Wahlgrundsätze

(1) Vollversammlungen, Urabstimmungen und Wahlen sind während der vorlesungsfreien Zeit unzulässig. Ihr Termin ist so zu bestimmen, dass in Vorlesungstagen bemessene Aushang- und Vorstellungsfristen nicht durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen werden. Der beabsichtigte Wahl- oder Abstimmungstermin ist frühestmöglich und mindestens 15 Vorlesungstage im Voraus mit dem AStA abzustimmen.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft. Die Wahlberechtigung wird von der Wahlleitung überprüft.

(3) Wahlurnen sind vom AStA zu beziehen und zwischen Beginn der Wahl und Beginn der Auszählung außerhalb der Zeiten zur Stimmabgabe zu versiegeln und sicher weg zu schließen. Die Fachschaftsräte sind berechtigt die sichere Verwahrung der Urnen zu kontrollieren.

(4) Die Stimmenauszählung erfolgt spätestens am ersten Vorlesungstag nach der Abstimmung/Wahl. Sie erfolgt öffentlich, die Wahlleitung muss Zeitpunkt und Ort der Auszählung unter den Studierenden der Fachschaft und beim AStA rechtzeitig bekannt machen. Die Wahlleitung fertigt über die Auszählung ein Protokoll an, das wenigstens die Namen der an der Auszählung beteiligten Personen, das Ergebnis der Auszählung sowie gewählte Personen, das Datum der Auszählung und das Datum der Bekanntmachung enthält. Das Protokoll ist binnen zwei Werktagen nach Auszählung an geeigneter, öffentlich gut wahrnehmbarer Stelle auszuhängen und dem AStA zu übermitteln.

(5) Ergebnisse von Urabstimmungen und Wahlen können nur binnen zehn Werktagen nach Ende der Wahl/Abstimmung beim Ältestenrat angefochten werden.

§ 12

Wahlen zum Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in freien, unmittelbaren, gleichen und geheimen Persönlichkeitswahlen gewählt. Die Wahl soll an drei bis fünf aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen stattfinden.

(2) Die regulären Wahlen werden durch den AStA jährlich für alle Fachschaften an einem gemeinsamen Termin für jeden Campus durchgeführt. Der Termin der Wahl wird vom Referat für Fachschaften in Abstimmung mit der Fachschaftenkonferenz (FSK) festgelegt. Von dem gemeinsamen Termin kann abgewichen werden, wenn

1. eine Fachschaftsneugründung,
2. eine Fachschaftsauflösung,
3. ein Fachschaftszusammenschluss erfolgt ist oder
4. der Fachschaftsrat aus wichtigem Grund einen abweichenden Termin beim AStA beantragt.

(3) Für jeden Wahlbezirk wählen die jeweiligen Fachschaftsräte die gemeinsame

Wahlleitung auf einer gemeinsamen Sitzung, zu der der AStA einlädt. Jeder Fachschaftsrat hat eine Stimme. Die Wahlleitung setzt sich zusammen aus einem/einer Wahlleiter/in, sowie einer Stellvertretung. Können sich die Fachschaftsräte eines Wahlbezirkes einer Fakultät auf keine Wahlleitung einigen, übernimmt diese der AStA. Jeder Fachschaftsrat entsendet mindestens einen Wahlhelfer oder eine Wahlhelferin.

(4) Außerhalb der regulären Wahlen wählt der Fachschaftsrat die Wahlleitung. Die Wahlleitung setzt sich zusammen aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter, sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Besteht kein amtierender Fachschaftsrat oder wurde die Fachschaftsratswahl vom Ältestenrat für ungültig erklärt, so ist die Wahlleitung vom AStA zu übernehmen.

(5) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen eine schriftliche Vorstellung anfertigen, welche von der Wahlleitung mindestens im Zeitraum von fünf Vorlesungstagen vor der Wahl bis Ende der Wahl öffentlich gut einsehbar auszuhängen ist. Zusammen damit muss die Wahlleitung Zeitpunkt und Ort der Auszählung bekannt geben. Bei außerordentlichen Fachschaftsratswahlen verringert sich die Frist auf drei Vorlesungstage.

(6) Jedes Mitglied der Fachschaft kann sich zur Wahl stellen, sofern es nicht der Wahlleitung oder dem Fachschaftsreferat angehört. Die Wahlvorschläge nimmt die Wahlleitung auf der Wahlwebsite, per Mail oder in Papierform entgegen. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beträgt wenigstens fünf Vorlesungstage. Sie wird durch die Wahlleitung festgelegt und endet zehn Vorlesungstage vor der Wahl. Bei außerordentlichen Fachschaftsratswahlen verringert sich die Frist auf fünf Vorlesungstage vor der Wahl.

(7) Gewählt sind die Kandidat/innen, die mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen auf sich vereinen. Wird dieses Kriterium von mehreren Kandidaten/innen erfüllt als Plätze für den Fachschaftsrat vorgesehen sind, so werden die Plätze im Fachschaftsrat zunächst nach der höheren Anzahl an „Ja“-Stimmen vergeben. Bei Gleichheit dieses Wertes werden die Plätze nach absteigender Differenz zwischen „Ja“- und „Nein“-Stimmen vergeben. Überhangmandate werden an alle Kandidat/innen vergeben, deren Differenz zwischen „Ja“- und „Nein“-Stimmen und Anzahl an „Ja“-Stimmen mit den gleichen Werten desjenigen Kandidaten bzw. derjenigen Kandidatin übereinstimmt, der bzw. die nach den vorangegangenen Kriterien als letztes einen Platz im Fachschaftsrat erhält.

(8) Die Stimmzettel der Wahl müssen so abgefasst sein, dass die Wahlberechtigten bei jedem Kandidierenden mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen können.

(9) Wer zum Fachschaftsrat kandidiert, darf sich nicht an der Auszählung der Stimmen beteiligen.

§ 13

Wahlbezirke zu den Wahlen der Fachschaftsräte

(1) Die Wahlbezirke gliedern sich wie folgt:

1. Fakultät R und Abteilung Wirtschaftswissenschaften der Fakultät HW
2. Fakultät M
3. Fakultät P, Lehramtsstudiengänge und Fakultät HW ausgenommen der Abteilung Wirtschaftswissenschaften
4. Fakultät MI und Fakultät NT

(2) Die Wahlbezirke haben keinen Einfluss auf die Wahlberechtigung. Der Fachschaftsrat wird nur von den jeweiligen Fachschaftsmitgliedern gewählt.

§ 14

Wahlleitungskonferenz

(1) Die Wahlleitungskonferenz besteht aus allen Wahlleitern/innen der in § 13 genannten Wahlbezirke.

(2) Die Wahlleitungskonferenz wird unverzüglich von der Fachschaftskonferenz einberufen, wenn alle Wahlleiter/innen von ihren jeweiligen Wahlbezirken gewählt wurden.

(3) Die Wahlleiter/innen werden in der Wahlleitungskonferenz durch den AStA in Satzungsfragen geschult. Die Teilnahme der jeweiligen Wahlleitung ist zwingend erforderlich.

(4) Die Wahlleitungskonferenz verteilt die Wahlhelfer/innen auf die vier Wahlbezirke.

§ 15

Ersatzweise Interessenvertretung und Eintrittsrecht des AStA

(1) Gibt es keinen amtierenden Fachschaftsrat, so gelten als Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für die Studierenden der Fachrichtung die studentischen Mitglieder des Fakultätsrates und des Prüfungsausschusses, bis ein neuer Fachschaftsrat gewählt wurde.

(2) Gibt es keinen amtierenden Fachschaftsrat, so werden die Aufgaben des Fachschaftsrates bei Vollversammlungen, wenn sie der Bildung eines neuen Fachschaftsrates förderlich sind oder der Information über bevorstehende oder mögliche Änderungen der Ausbildungslage dienen, Urabstimmungen oder Wahlen durch den AStA wahrgenommen.

(3) Führt der AStA in einer Fachschaft, die über eine eigene Satzung verfügt, Wahlen, Vollversammlungen oder Urabstimmungen durch, soll sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter an die gegebene Fachschaftssatzung halten.

§ 16

Fachschaftskonferenz

(1) Die Fachschaftskonferenz (FSK) ist die regelmäßige Zusammenkunft von Vertreterinnen und Vertretern der Fachschaften. Sie ist in der Vorlesungszeit mindestens alle sechs Wochen einzuberufen. Die erste Sitzung sollte in der zweiten Vorlesungswoche stattfinden.

(2) Die FSK dient dem Informationsaustausch zwischen den Fachschaften.

(3) Jede Fachschaft besitzt eine Stimme in der FSK.

(4) Die FSK wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Zusätzlich wählt sie eine Stellvertretung. Ihre/Seine Amtszeit beträgt ein Semester. Wiederwahl ist zulässig. Der FSK-Vorsitz lädt, in Abstimmung mit dem AStA-Fachschaftsreferat, zur FSK ein. Der/dem Vorsitzenden kommt eine moderierende Funktion bei der Sitzung der FSK zu. Die FSK gibt sich eine Geschäftsordnung. Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Schriftführung gewählt.

(5) Beschlüsse der FSK haben keinerlei Bindungswirkung für andere Organe der Studierendenschaft. Die FSK kann jedoch Empfehlungen aussprechen.

§ 17

Allgemeine Aufgaben

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.

(2) Dem Fachschaftsrat obliegt gemäß § 83 Absatz 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) die Vertretung der gemeinsamen fachlichen Belange und hochschulpolitischen Interessen der Studierenden der Fachschaft. Sie beraten die Studierenden und tragen zur Förderung der Studienangelegenheiten bei.

(3) Im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft obliegen dem Fachschaftsrat folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der fachlichen Interessen der Studierenden,
2. die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen und zur Ausbildungslage,
3. die Vertretung der besonderen Interessen der ausländischen Studierenden,
4. die Pflege regionaler, überregionaler und internationaler studentischer Beziehungen, insbesondere die Pflege der Beziehungen zu Fachschaften an anderen nationalen und internationalen Hochschulen,
5. die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität und des Studentenwerks,
6. die Information über studentische Belange der Mitglieder der Fachschaft,
7. die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaftsräten der Universität inner- und außerhalb der Fachschaftskonferenz.

§ 18

Besondere Aufgaben

Der Fachschaftsrat soll ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die Durchführung von Orientierungseinheiten für Fachschaftsmitglieder, die mit ihrem Studium beginnen oder den Studienort wechseln,
2. Studienberatung für die Mitglieder der Fachschaft,
3. die Veröffentlichung von Fachschaftsinformationsmaterial,
4. die Durchführung studienbegleitender Veranstaltungen,
5. die Organisation von Fachschaftsfeiern,
6. Hilfe zur Vorbereitung auf Prüfungen,
7. die Vertretung sonstiger Belange der Fachschaft.

§ 19

Wahlen durch den Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wählt:

1. obligatorisch aus seiner Mitte eine Verwaltungsreferentin oder einen Verwaltungsreferenten mit den in § 10 Absatz 5 genannten Aufgaben;
2. optional weitere Referentinnen und Referenten, welche nicht dem Fachschaftsrat angehören müssen;
3. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Fachschaft in der Fachschaftskonferenz. Der Vertreter oder die Vertreterin muss nicht Mitglied des Fachschaftsrates sein;
4. eine Wahlleitung gemäß § 12 Absatz 3 und 4.

Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Schriftführung bestimmt. Die Wahlleitung ist mindestens zehn Vorlesungstage vor der Wahl/Urabstimmung durch den Fachschaftsrat zu wählen. Liegt eine Fachschaftsurabstimmung parallel zu den Wahlen zum Fachschaftsrat, so kann eine gemeinsame Wahlleitung bestimmt werden, jedoch nicht für die regulären jährlichen Wahlen nach § 12 Absatz 2.

(2) Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können weitere Personen gewählt werden.

§ 20 Geschäftsordnung

(1) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Verfahrensfragen regelt. Die Geschäftsordnung muss mindestens im Protokoll des Fachschaftsrates niedergelegt sein.

(2) Ohne Geschäftsordnung entscheidet der Fachschaftsrat einvernehmlich über Verfahrensfragen. In Zweifelsfällen ist die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes heranzuziehen.

§ 21 Sitzungsprotokolle

Der Fachschaftsrat fertigt über seine Sitzungen schriftliche Protokolle an. Die Protokolle sind innerhalb von zehn Vorlesungstagen zu veröffentlichen. Sie sind ferner mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Jedes Mitglied der Fachschaft hat auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu erhalten.

Kapitel 2

§ 22 Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen des zweiten Kapitels gelten unmittelbar für Fachschaften, die sich keine eigene Satzung gegeben haben.

(2) Die Bestimmungen des zweiten Kapitels finden ergänzend Anwendung, soweit eine bestehende Fachschaftssatzung einen Regelungsgegenstand des zweiten Kapitels unbehandelt lässt und die Anwendung der Bestimmungen des zweiten Kapitels nicht im Widerspruch zu anderen Bestimmungen der Fachschaftssatzung steht.

§ 23 Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

(1) Der Fachschaftsrat ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Während der Sitzung kann die Beschlussfähigkeit angezweifelt werden. Alle bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse sind gültig, soweit mindestens zwei Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend waren.

(2) Der Fachschaftsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 24**Durchführung der Sitzungen des Fachschaftsrates**

(1) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates ist einzuladen. Zeit und Ort sind allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

(2) Zur konstituierenden Sitzung wird durch die Wahlleitung eingeladen.

Kapitel 3**§ 25****Geltungsbereich**

Die Vorschriften des dritten Kapitels gelten einheitlich und unmittelbar für alle Fachschaften der Universität des Saarlandes.

Abschnitt 1: Fachschaftsvollversammlung**§ 26****Einberufung**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung findet statt:

1. auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates,
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Prozent der Fachschaftsmitglieder.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung wird mindestens drei Vorlesungstage vorher durch Aushang vom Fachschaftsrat einberufen.

(3) Gibt es keinen amtierenden Fachschaftsrat, so werden die Aufgaben des Fachschaftsrates bei der Einberufung und Durchführung von Vollversammlungen durch den AStA wahrgenommen, wenn die Vollversammlung der Bildung eines neuen Fachschaftsrates förderlich ist oder zur Information über bevorstehende oder mögliche Änderungen der Ausbildungslage dient.

§ 27**Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent, aber mindestens fünf, der im Studiengang immatrikulierten Studierenden anwesend sind. Bei einer Fachschaftsgröße von unter fünf Studierenden entfällt die Mindestzahl von fünf Studierenden. Die Vollversammlung der Fachschaft kann Empfehlungen an den Fachschaftsrat richten. Diese sind jedoch nicht bindend.

(2) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 28**Durchführung der Fachschaftsvollversammlung**

(1) Der Fachschaftsrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und legt die vorläufige Tagesordnung fest. Die oder

der Vorsitzende leitet die Fachschaftsvollversammlung, der Schriftführer oder die Schriftführerin führt das Protokoll.

(2) Die oder der Vorsitzende entscheidet über Fragen des Verfahrens unter Heranziehung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes. Er oder sie hat nach der Feststellung der Tagesordnung die Anwesenden über ihre Rechte und die Anträge aufzuklären.

(3) Alle Mitglieder der Fachschaft sind rede- und antragsberechtigt.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Ein Beschluss ist gefasst, wenn mehr abgegebene „Ja“- als „Nein“-Stimmen vorliegen.

(5) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung werden spätestens zehn Werktage nach der Fachschaftsvollversammlung mit geeigneten Mitteln, mindestens aber durch öffentlichen Aushang, bekannt gegeben.

(6) Falls es keinen amtierenden Fachschaftsrat gibt, wird die Vollversammlung vom AStA durchgeführt.

§ 29

Anfechtung der Fachschaftsvollversammlung

Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung können beim Ältestenrat der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes innerhalb von zehn Werktagen nach Bekanntgabe der Beschlüsse angefochten werden.

Abschnitt 2: Fachschaftsurabstimmung

§ 30

Stattfinden

Eine Fachschaftsurabstimmung findet statt:

1. auf Beschluss des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit;
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Prozent der Studierenden der Fachschaft.

§ 31

Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung

(1) Eine Fachschaftsurabstimmung ist ein von den Studierenden der jeweiligen Fachrichtung per geheimer Abstimmung gefasster Beschluss.

(2) Durch Urabstimmungen können Beschlüsse zu Sachthemen an den Fachschaftsrat gerichtet werden, denen dieser Folge zu leisten hat.

§ 32

Beschlussfassung und Bindungswirkung

(1) Die Bindungswirkung im Sinne von § 31 Absatz 2 tritt nur dann ein, wenn mindestens fünf Prozent und mindestens fünf, der im Studiengang immatrikulierten Studierenden mit „Ja“ gestimmt haben. Andernfalls haben Beschlüsse der Urabstimmung einen

Empfehlungscharakter. Bei einer Fachschaftsgröße von unter fünf Studierenden muss der Beschluss einstimmig erfolgen, wobei die Mindestzahl von zwei Prozent, aber mindestens fünf Personen hier entfällt.

(2) Ein Antrag zur Fachschaftsurabstimmung ist angenommen, wenn mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben werden.

§ 33

Teilnahme und Durchführung

(1) Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder der Fachschaft.

(2) Die Fachschaftsurabstimmung wird vom Fachschaftsrat an mindestens drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen durchgeführt.

(3) Der Fachschaftsrat wählt mindestens zehn Vorlesungstage vor der Fachschaftsurabstimmung eine Urabstimmungsleiterin oder einen Urabstimmungsleiter. Ihr oder ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Fachschaftsurabstimmung.

(4) Der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung muss vom Fachschaftsrat mindestens fünf Vorlesungstage vor der Abstimmung ausgehängt werden. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der Satzungsänderung auszuhängen. Der Fachschaftsrat hat die Fachschaft über die anstehende Fachschaftsurabstimmung ausreichend zu informieren.

(5) Der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung muss so abgefasst sein, dass die Abstimmungsteilnehmer mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen können.

(6) Die Stimmenauszählung und Bekanntgabe erfolgt spätestens am dritten Vorlesungstag nach der Urabstimmung. Sie erfolgt öffentlich. Wer die Urabstimmung leitet, fertigt über die Auszählung ein Protokoll an, das wenigstens die Namen der an der Auszählung beteiligten Personen, das Ergebnis der Auszählung, das Datum der Auszählung und das Datum der Bekanntmachung enthält, das an geeigneter Stelle auszuhängen ist.

§ 34

Anfechtung der Fachschaftsurabstimmung

Die Fachschaftsurabstimmung kann innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Ältestenrat angefochten werden.

Abschnitt 3: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35

Bestandsschutz

Besteht eine Fachschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung mit einem anderen als dem in § 2 vorgesehenen Zuschnitt, so gilt sie als Fachschaft, die sich nach § 4 zusammengeschlossen oder geteilt hat.

§ 36

Änderung der Fachschaftsrahmensatzung

Zur Änderung oder Außerkraftsetzung dieser Fachschaftsrahmensatzung bedarf es einer

Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Fachschaftsrahmensatzungen außer Kraft.

Saarbrücken, 17. November 2020


Vorsitz des 66. AStA
Alexander Schrickel




Vorsitz des 66. AStA
Moritz Philipp


Vorsitz des 66. StuPa
Lukas Redemann

